



Kürzung f. Beschw. Rechts-

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Widm. §

Aktenzeichen: 3 B 6282/96

/Fi

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

C 1067

- 1. des Herrn
- 2. der Frau
- zu 1 und 2 wohnhaft:

Antragsteller,

gegen

die

Aktenzeichen:

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand:
Leistungen nach dem AsylbLG,
hier: Antrag nach § 123 VwGO.

Das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer Hannover - hat
am 05. Dezember 1996 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig -unter dem Vorbehalt der Rückforderung- ab dem 18.11.1996, längstens bis zum 14.01.1997, laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 3 -

erfolge und vor März 1997 kein bosnischer Kriegsflüchtling zurückkehren müsse.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, daß über den 31.10.1996 hinaus kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG mehr bestünde und verweist auf Ziff. 5 des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums über die Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina vom 26.09.1996, wonach mit der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise die leistungsrechtliche Privilegierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ab 01.11.1996 entfalle. Dementsprechend würden nur noch Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG gewährt, die im Hinblick auf die festgesetzte Höhe nicht angezweifelt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung kann das Gericht gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses dann erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der geltend gemachte Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin besteht und ohne eine vorläufige Regelung wesentliche, in § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO näher beschriebene Nachteile zu entstehen drohen (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 920 Abs. 2 ZPO).

- 4 -

- 4 -

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, daß ihnen (weiterhin) ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zusteht. Nach dieser Bestimmung ist das BSHG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Es kommt also zum einen maßgeblich darauf an, ob dem Leistungsberechtigten eine Duldung erteilt worden ist und zum anderen aus welchen Gründen dies geschehen ist.

Den Antragstellern ist am 15.02.1996 eine Duldung iSd § 55 Abs. 2 Ausländergesetz (AuslG) erteilt und zuletzt bis zum 14.01.1997 verlängert worden. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist nicht darauf abzustellen, ob dem Leistungsberechtigten eine freiwillige Ausreise möglich ist, sondern ob eine Duldung aus Gründen erteilt worden ist, die der Ausländer selbst zu vertreten hat. Nach der Gesetzesbegründung (BTDs 12/5008 zu § 1a, S. 16)

"ist die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes ausgeschlossen, wenn die Duldung aus Gründen erteilt wird, die der Ausländer selbst zu vertreten hat. Die Formulierung des einschränkenden Satzteils ist § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes entnommen."

Die Antragsteller haben durch Vorlage ihrer Ausweispapiere glaubhaft gemacht, daß sie als Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina eine Duldung iSd § 55 Abs. 2 AuslG erhalten haben. Daß diese Duldung auf Gründen beruht, die die Antragsteller zu vertreten haben, etwa weil sie ihre Ausweispapiere verloren haben (vgl. Gesetzesbegründung aaO), wird von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Aus der der Duldung beigefügten Ziff. "2" ergibt sich vielmehr, daß das Ordnungsamt der Antragsgegnerin die Antragsteller bei der Erteilung der Duldung dem Personenkreis des § 2 AsylbLG zuge-

- 5 -

- 5 -

ordnet hat. Daß den Antragstellern die Duldung erteilt bzw. nur deswegen verlängert worden ist, weil der Abschiebung, nicht jedoch auch der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, ist der Duldung nicht zu entnehmen. Deshalb kann dahinstehen, ob eine entsprechende Einschränkung (vgl. dazu Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 26. September 1996 -45.31-12230/1-1 (§ 54) 1-8 N 2, 41.31-12235-8.4.2.1-, Ziff. 5) überhaupt rechtlich erheblich wäre. Die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise ist nämlich nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung (vgl. § 55 Abs. 2 AuslG). Maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. Nds OVG, Beschluß vom 09.03.1995 -4 M 7237/94-; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 24.07.1995 -6 S 1712/95- VB1BW 1995, 492). Da den Antragstellern (unstreitig) aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Duldung erteilt und ohne Einschränkungen verlängert worden ist und sie nicht bloß im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind, kommt es auf die in der Rechtsprechung streitige Frage, ob nach der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Gesetzes die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG entgegensteht (vgl. einerseits Nds OVG, aaO und andererseits VGH Baden-Württemberg, aaO), hier nach Auffassung der Kammer nicht entscheidend an. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG stellt nicht darauf ab, ob und aus welchen Gründen die Ausländer tatsächlich hierbleiben, sondern aus welchen Gründen die Ausländerbehörde ihnen eine Duldung erteilt hat. Die Duldung ist als begünstigender Verwaltungsakt auch für die Antragsgegnerin bindend und kann von dieser nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden (vgl. Hess VGH, Beschluß vom 15.06.1994 -9 TG 1448/94-; FEVS Bd. 45, S. 282 f.; OVG Berlin, Beschluß vom 13.06.1996 -6 S 127.96-; davon zu unterscheiden ist die ebenfalls streitige Frage, ob die der Erteilung der Duldung zugrundeliegenden Wertungen und Vorstellungen der Ausländerbehörde Bindungswirkung entfal-

- 6 -

- 6 -

ten, vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 22.11.1995 -6 S 1347/95- FEVS Bd. 46, S. 410).

Unabhängig davon spricht nach Auffassung der Kammer folgendes gegen den Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG bei einer möglichen freiwilligen Ausreise:

Nach der Gesetzesbegründung (aaO) ist zwar davon auszugehen, daß eine leistungsrechtliche Besserstellung (ebenso wie eine statusrechtliche Besserstellung nach § 30 Abs. 3 des AuslG) nicht erfolgen soll, wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen, wie etwa der Verlust von Ausweispapieren. Hieraus läßt sich aber nicht zwingend der Schluß ziehen, daß es sich bei der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise um ein selbständiges Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG handelt, das der entsprechenden Anwendung des BSHG entgegensteht. Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise dürfte (wenn die hierfür erforderlichen Ausweispapiere vorliegen) in aller Regel nicht auszuschließen sein. Deshalb ist es trotz der kumulativen Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen zweifelhaft, ob die "freiwillige Ausreise" wirklich ein zweites, selbständiges Tatbestandsmerkmal enthält. Denn in vielen Fällen der Duldungserteilung aufgrund rechtlicher Abschiebungshindernisse dürfte damit gleichzeitig feststehen, daß eine freiwillige Ausreise zwar objektiv möglich, im konkreten Einzelfall jedoch unzumutbar ist, etwa wenn eine Duldung nach § 53 Abs. 1 AuslG oder aus humanitären Gründen nach § 54 AuslG erteilt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Duldungsgründe von dem Ausländer nicht zu vertreten sind. Hat er indes bereits die Duldungsgründe zu vertreten, bedarf es eines weiteren einschränkenden Tatbestandsmerkmals nicht mehr (so zutreffend OVG Hamburg, Beschluß vom 27.10.1995 -Bs IV 130/95- FEVS Bd. 46, S. 418, 420). Beruhet -wie hier- die Aussetzung der Abschiebung -soweit ersichtlich- auf humanitären Gründen, ist es dem

- 7 -

- 7 -

Leistungsberechtigten nicht im Sinne eines "Vertretenmüssens" vorzuwerfen, daß er (noch) nicht freiwillig ausreist, auch wenn das Hindernis eines fehlenden Rückführungsabkommens entfallen ist und es nach Einschätzung der Bundesregierung für alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina -unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit- Gebiete gibt, in die sie ohne Gefahr für Leib und Leben zurückkehren können (Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 26.09.1996, aaO, Ziff. 1).

Es entspricht ständiger Praxis der Kammer, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einen Sozialhilfeträger zur (vorläufigen) Gewährung von laufenden Leistungen frühestens ab Eingang des Antrages bei Gericht zu verpflichten. Denn das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung dient nur der Abwehr gegenwärtiger oder künftig zu erwartender Notlagen. Es ist dem Hilfesuchenden regelmäßig zuzumuten, hinsichtlich behaupteter Ansprüche auf Leistungen für bereits vergangene Zeiträume die Entscheidung im Hauptverfahren (Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren) abzuwarten. Die zeitliche Begrenzung der (vorläufigen) Verpflichtung der Antragsgegnerin entspricht der Gültigkeitsdauer der Duldung der Antragsteller.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Kolbergstraße 14, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Be-

- 8 -

schwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Armborst

Habermann

Dr. Wagner

17.12.96

Hannover verweigert Flüchtlingen volle Sozialhilfe

■ Auch nach entgegengesetztem Urteil bleibt die Landesregierung bei ihrem Kurs

Hannover (taz) – Schwere Schlappe für die niedersächsische Landesregierung: Das Verwaltungsgericht Hannover veröffentlichte gestern ein Urteil, das einem Flüchtling aus Bosnien den Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuerkennt. Das niedersächsische Innenministerium, das erst im vergangenen Monat per Erlass allen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen die Sozialleistungen zusammengestrichen hatte, will den in Niedersachsen lebenden Bosniern

dennoch die volle Sozialhilfe verweigern. Ein Sprecher des Innenministeriums in Hannover begründete dies gestern mit einer „uneinheitlichen Rechtsprechung“. Er verwies auf in Hamburg und Mannheim gefällte Urteile, die zuungunsten der Flüchtlinge ausfielen.

Der niedersächsische Flüchtlingsrat wirft dem Innenministerium nun Betrug an den Flüchtlingen aus Bosnien und Vietnam vor. Die Landesregierung unter dem

Ministerpräsidenten Gerhard Schröder (SPD) setze offenbar darauf, daß nur wenige der rund 19.000 Bosnier in Niedersachsen ihre Ansprüche auf ungekürzte Sozialhilfe vor Gericht durchsetzen würden, sagte gestern ein Sprecher des Flüchtlingsrates. Inzwischen seien allerdings vor den niedersächsischen Verwaltungsgerichten etwa hundert Klagen von Bosniern auf vollen Sozialhilfesatz und ungekürzte zusätzliche Sozialhilfeleistungen anhängig.

eines Vietnamesen. Auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Hannover reicht die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise für eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen nicht aus.

Wenn die Abschiebung, wie im Falle der Bosnier, aus humanitären Gründen ausgeschlossen werde, könne man dem Flüchtling nicht vorwerfen, daß er nicht freiwillig ausreise. Urteilte die Dritte Kammer des Verwaltungsgerichts in Hannover. Selbst zu vertreten habe ein Flüchtling eine aufenthaltsrechtliche Duldung nur, wenn dessen Abschiebung durch Verlust seiner Ausreisepapiere verhindert werde. (Aktenzeichen: OVG Lüneburg 4 M 4027/96, VG Han 3 B 6282/96)

Jürgen Voges